

1. Rechtsgrundlagen

a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1984 (GV NW S. 475/GV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) sowie durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141)

b) §§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885/1122)

c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) mit Änderung durch den Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124)

d) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

e) § 81 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 419 ber. 532) geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 19. Dezember 1984 (GV NW 803), Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. Juni 1988 (GV NW 319) und Dritten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 30. Juni 1989 (GV NW 424)

II Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums- und Grundbesitzgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: 01.09.1992) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, den 31.03.93

BOESKE
Kreisvermessungsrat 2./A.

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 13.07.1992 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Schildstuhl durchzuführen.

Billerbeck, den 14.10.1992

stellv. Bürgermeisterin, Ratsmitglied, Schriftführerin
(Signaturen)

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21.01.1993

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02.11.1992, nach Aushang der Planung vom 26.10.1992 bis 06.11.1992. (einschließlich)

Billerbeck, den 10.11.1992

Der Stadtdirektor
(Signaturen)

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21.10.1992

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit Anschreiben vom 27.10.1992.

Billerbeck, den 22.10.1992

Der Stadtdirektor
(Signaturen)

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und dem nach § 81 BauO NW enthaltenen Gestaltungsbeschlüssen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 22.12.1992 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 01.01.1993 bis 01.03.1993.

Billerbeck, den 02.03.1993

Der Stadtdirektor
(Signaturen)

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21.01.1993

Dieser Bebauungsplan - mit dem nach § 81 BauO NW enthaltenen Gestaltungsbeschlüssen - ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 4 und 28 BauO NW Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 21.03.1992 als stützung beschlossen worden.

Billerbeck, den 24.03.1993

Ratsmitglied, Schriftführerin
(Signaturen)

Gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 GONW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Münster, den 22.09.1993

Der Regierungspräsident
(Signaturen)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 12.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 GONW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, den 13.09.1993

Der Stadtdirektor
(Signaturen)

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.09.1993

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung
 WA 2/0
 Allgemeines Wohngebiet - je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
- Maß der baulichen Nutzung
 I
 0,4
 0,5
 FH 10 m
 Zahl der Vollgeschosse
 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die oberste der Straße in der Mitte vor dem jeweiligen Grundstück
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs, Flächen für Gemeinbedarf
 Fläche für Gemeinbedarf
 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 hier: Kindertagesstätte/Kindergarten
- Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Pflanzgebiet für Bäume
 Pflanzgebiet für Sträucher
- sonstige Planzeichen
 F mind. 500 m²
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

8. Nachrichtliche Übernahmen

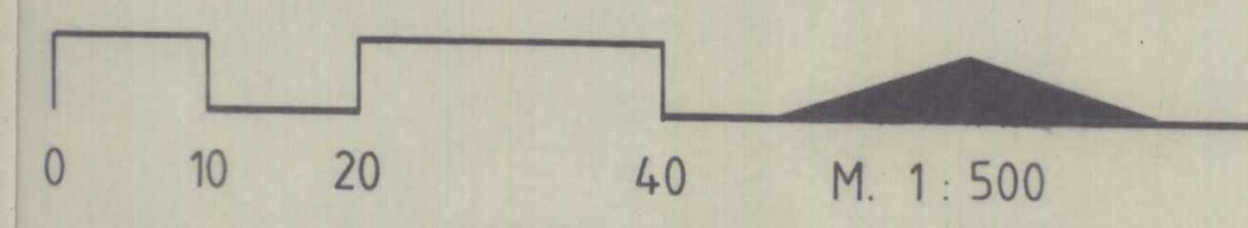
Bestandsangaben	Vorschläge
Wohngebäude	Wohngebäude
Nebengebäude	Nebengebäude
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze
Info-Kabel der VEW	
Elektrizitätsleitung	

9. Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 BauGB, § 81 BauO NW)

- 35° - 45° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Vorgartenfläche (private Grünfläche)
- Dächer
 zulässig sind Satteldächer, Krüppelwalddächer mit Abwalmgen im Giebelbereich bis 1,50 m und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig, der Versatz zwischen den beiden Pultdächern darf 1,50 m nicht überschreiten.
 Dachgaube müssen zur Außenwand und von Graten und Kehlen einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.
 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm - gemessen ab Oberkante Rollläden - zulässig.
- Außenwandflächen
 Alle Außenwandflächen sind in matten Sichtmauerwerk oder Putz auszuführen. Bei Doppelhäusern ist das gleiche Material zu verwenden. Untergeordnete Flächen - bis zu 10 % der Außenwandflächen - können in anderem Material ausgeführt werden.
- Oberkante Erdgeschosstoßboden
 Die Oberkante des Erdgeschosstoßbodens darf max. 0,50 m über der Oberfläche des Rohbaulandes liegen - gemessen in der Mitte der der Straßenseite zugewandten Hausfront -.
- Vorgärten
 Auf den Vorgartenflächen dürfen Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO nicht errichtet werden.
 Innerhalb der Vorgartenflächen dürfen feste Einfriedungen wie z.B. Zäune, Mauern und Hecken nur eine Höhe von max. 80 cm haben



**STADT BILLERBECK
 BEBAUUNGSPLAN
 SCHILDSTUHL
 1. ÄNDERUNG u. ERGÄNZUNG**



Ausfertigung: 1
 Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld
 Gemarkung Billerbeck Kspl.
 Flur: 10

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt
 Billerbeck, den 01.09.1992